

Endgültige Bedingungen Nr. 220 vom 22.09.2009  
zum Basisprospekt vom 11. November 2008  
geändert durch die Nachträge vom 22. Dezember 2008,  
26. März 2009, 11. Mai 2009, 15. Mai 2009, 16. Juli 2009  
und 27. August 2009



## **Endgültige Bedingungen**

### **Standardschuldverschreibungen**

#### **der Bayerischen Landesbank**

**im Gesamtnennbetrag in Höhe von  
Euro 100.000.000**

**WKN: BLB6GY  
ISIN: DE000BLB6GY5**

**Emissionstag: 21. Oktober 2009**

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) bereitzustellen.

## **Präsentation der Endgültigen Bedingungen**

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren</b>	<b>3</b>
<b>II. Wertpapierbeschreibung</b>	<b>9</b>
<b>III. Anleihebedingungen</b>	<b>13</b>
<b>IV. Besteuerung</b>	<b>17</b>

**Hiermit bestätigt die Emittentin, dass Informationen Dritter in diesem Prospekt korrekt wiedergegeben sind. Die Emittentin hat nach bestem Wissen alle maßgeblichen Informationen offengelegt und keine Umstände verschwiegen, die die übernommenen Angaben unrichtig oder irreführend erscheinen lassen. Ein Hinweis auf die Herkunft dieser Angaben findet sich jeweils an den Stellen im Prospekt, die die übernommenen Informationen enthalten.**

**Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).**

# I. Risikofaktoren

*Investoren sollten (erforderlichenfalls zusammen mit eigenen professionellen Beratern) die im folgenden dargestellten emittentenspezifischen und wertpapierspezifischen Risiken vor einem Investment in Wertpapiere der Bayerischen Landesbank sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, im Basisprospekt und im Registrierungsformular enthalten sind, abwägen.*

## **1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**

*Wie andere Marktteilnehmer auch ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Bank ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Der folgende Text beinhaltet die wesentlichen emittentenspezifischen Risikofaktoren, die mit einem Investment in Wertpapiere der Bayerischen Landesbank verbunden sind. Die hier dargestellten Risiken könnten auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken, wobei es nicht möglich ist, im Vorhinein abzuschätzen, ob es zu einer solchen Akkumulierung kommt und was gegebenenfalls ihre konkreten Auswirkungen sein werden. Außerdem könnten andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der BayernLB beeinträchtigen.*

### **Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken**

Die Bayerische Landesbank und ihre Tochterinstitute sind Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Sie entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Jeder derartige Verlust würde einen negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der Gruppe haben. Aufgrund der sich manifestierenden Rezession war im Geschäftsjahr 2008 auf Basis der in der Gruppe angewandten internen Ratingverfahren eine Verschlechterung der Ratings zu beobachten. Diese spiegeln eine verminderte Kreditwürdigkeit des jeweiligen Schuldners und damit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Realisierung des jeweils zugrunde liegenden Kredit- oder Adressenausfallrisikos wider. Diese Tendenz dürfte sich im Geschäftsjahr 2009 aufgrund anhaltender weltweiter Konjunkturertrübung fortsetzen, was einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der BayernLB und der Gruppe haben könnte. Ein besonderer regionaler Fokus beim Management von Kredit- und Adressenausfallrisiken wird in Ost- und Südosteuropa bei den Tochtergesellschaften HGAA und der MKB liegen.

### **Beteiligungsrisiken**

Die BayernLB und ihre Tochtergesellschaften gehen zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen an anderen Unternehmen ein. Damit verbunden ist die Eingehung von Beteiligungsrisiken, das heißt des Risikos potenzieller Verluste aus investiertem Eigenkapital, Haftungsverhältnissen (zum Beispiel aus Patronatserklärungen zugunsten der Beteiligungsunternehmen) oder Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken würde sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe auswirken.

### **Länderrisiken**

Länderrisiko ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher oder politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder

Putsch im jeweils betroffenen Land. Die BayernLB und ihre Tochterinstitute gehen im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit bewusst Länderrisiken ein. Die wachsenden Staatsdefizite einiger, gerade auch europäischer Länder, führen gegenwärtig zu einer Zunahme der Bedeutung von Länderrisiken. Eine Realisierung von Länderrisiken würde negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der Gruppe haben.

### **Marktpreisrisiken**

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken in allgemeine und spezifische Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken sowie Risiken aus alternativen Investments (zum Beispiel in Hedgefonds). Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren und wertpapierähnlichen Produkten, Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Marktpreisrisiken stellen ein bedeutsames Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben kann.

Im Zuge der weltweiten Finanzmarktkrise kam es im Geschäftsjahr 2008 zu einem signifikanten Anstieg der Marktpreisrisiken gegenüber dem Vorjahr. Verantwortlich hierfür war vor allem eine durch starke Marktwertschwankungen im Bereich der Credit Spreads (Bonitätsaufschläge) getriebene Zunahme des spezifischen Zinsrisikos. Mit der Ausweitung der Finanzmarkturbulenzen hat in der Folge auch die Volatilität bei Währungen zugenommen und zu einem entsprechenden Risikoanstieg geführt. Insbesondere bei ABS- und anderen Wertpapieren führte extremer Preisverfall und zunehmende Illiquidität der relevanten Märkte dazu, dass Verkäufe von Vermögensgegenständen nicht bzw. nicht zu akzeptablen Preisen möglich waren, so dass Anpassungen des Marktpreisrisiko-Limits erforderlich wurden. Die Belastungen aus den ABS- und Sekundärmarktportfolien schlugen sich im Geschäftsjahr 2008 im Handelsergebnis mit minus EUR 2,1 Mrd. und im Ergebnis aus Finanzanlagen mit minus EUR 1,9 Mrd. nieder. Die weitere Entwicklung der Marktpreisrisiken wird auch im Geschäftsjahr 2009 stark von der Entwicklung der internationalen Finanzmärkte abhängen, die zurzeit nicht hinreichend abschätzbar ist.

### **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Bank fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern kann. Liquidität ist eine Kernressource für die Bank, weshalb einer erfolgreichen Liquiditätssteuerung und einem funktionierendem Liquiditätsrisikomanagement eine zentrale Bedeutung zukommt. Sollte die BayernLB nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten der Bank und könnte bedeuten, dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Sollte sich die BayernLB im Falle einer Liquiditätskrise Liquidität nur zu erhöhten Kosten beschaffen können, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Bank.

Die weltweite Vertrauenskrise an den Finanzmärkten hatte in 2008 erhebliche negative Auswirkungen auf die Refinanzierungssituation der Banken, so auch auf die BayernLB. So mussten im Laufe des Geschäftsjahrs Maßnahmen zur Reduzierung bestehender Liquiditätsrisiken und zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit ergriffen werden. Hierzu zählen neben einer gezielten Steuerung der Liquiditätsreserven und einer an der Refinanzierungssituation ausgerichteten, maßvollen Steuerung des Kreditneugeschäfts die Beantragung eines Garantiekreditrahmens in Höhe von EUR 15 Mrd. beim SoFFin, der der Bank mit Vertrag vom 3. Dezember 2008 entsprechend eingeräumt und von der Bank im Januar 2009 in Höhe von EUR 5 Mrd. genutzt worden ist. Auch im Geschäftsjahr 2009 wird die Liquiditätslage der Gruppe stark von der Entwicklung der internationalen Finanzmärkte abhängen, die zurzeit nicht hinreichend abschätzbar ist.

### **Operationelle Risiken**

Entsprechend der aufsichtsrechtlichen Definition bedeutet operationelles Risiko die Gefahr von Verlusten aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren oder Systeme, aufgrund des Versagens oder Ausfalls von Menschen oder aufgrund externer Ereignisse. Dies schließt Rechtsrisiken ein. Rechtsrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rechtsrahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Ände-

zung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine Realisierung von operationellen Risiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben.

### ***Risikomanagementsysteme in der Gruppe***

Die BayernLB hat sowohl in ihrer Aufbau- als auch ihrer Ablauforganisation Zuständigkeiten und Prozesse zur möglichst umfassenden Identifizierung, Analyse, Messung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von Risiken geschaffen. Die entsprechenden Methoden, Einrichtungen und Verfahren werden ständig weiterentwickelt und in einem fortschreitenden Prozess auch innerhalb der konzernstrategischen Beteiligungen etabliert. Dabei kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die heute bestehenden Verfahren in der Zukunft als unzureichend oder ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB oder ihre Tochtergesellschaften unerwartet substantielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der BayernLB und der Gruppe haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der BayernLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf ihre Wertpapiere zu leisten. Außerdem besteht generell das Risiko, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

### ***Kapitalmanagement und Solvabilität / Risikotragfähigkeit***

Zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken muss die Bank nach ökonomischen Gesichtspunkten und unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben stets über ein ausreichendes Eigenkapital und eine ausreichende (haftende) Risikodeckungsmasse verfügen. Gegen Ende des Geschäftsjahres 2008 überstieg das ökonomische Risiko der Gruppe einschließlich des Risikokapitalbedarfs für mögliche verschärfte Risikosituationen (Stressszenarien) das angestrebte Risikokapital. Dies machte eine Stärkung der Kapitalbasis der Bank erforderlich. Der Freistaat Bayern hat das Eigenkapital der Bank in drei Tranchen um insgesamt EUR 10 Mrd. erhöht, davon um EUR 3 Mrd. noch im Geschäftsjahr 2008. Mit dem vollständigen Zufluss des durch den Freistaat Bayern bereitgestellten Kapitals im ersten Quartal 2009 wurde die Risikotragfähigkeit wiederhergestellt. Jedoch kann aufgrund der noch nicht überwundenen Finanz- und Konjunkturkrise nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlicher Eigenkapitalbedarf entsteht.

### ***Restrukturierung der Gruppe***

Aufgrund der Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die BayernLB wurden der Bank vom Freistaat Bayern sowie – auf der Grundlage des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes – vom SoFFin umfangreiche Hilfen zur Stabilisierung der Bank (Stabilisierungsmaßnahmen) gewährt. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind nach europäischem Wettbewerbsrecht als Beihilfen zu qualifizieren und bedürfen der Genehmigung durch die Kommission. Die Kommission hat die Beihilfen genehmigt. Die Stabilisierungsmaßnahmen des Freistaats Bayern hat die Kommission am 18. Dezember 2008 allerdings zunächst nur für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt. Die Bank hat der Kommission am 29. April 2009 einen Umstrukturierungsplan zur Entscheidung vorgelegt. Damit hat sich der Sechsmonatszeitraum automatisch bis zur Entscheidung der Kommission über diesen Umstrukturierungsplan verlängert. Sollte die Kommission den Umstrukturierungsplan nicht, auch nicht mit Änderungen, genehmigen, müsste die BayernLB die vom Freistaat Bayern erhaltenen Beihilfen zurückzahlen. Dies würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Liquiditäts- und Finanzlage, die Eigenkapitalsituation und die geschäftlichen Aussichten der BayernLB haben. Die Bank ist zuversichtlich, dass die Kommission den am 29. April 2009 zur Entscheidung vorgelegten Umstrukturierungsplan, ggf. mit Änderungen, genehmigen wird.

Der Umstrukturierungsplan zielt einerseits darauf ab sicherzustellen, dass die Bank künftig voraussichtlich ohne staatliche Beihilfen am Markt erfolgreich ist, andererseits darauf, die durch die Gewährung der Beihilfen entstandenen Wettbewerbsverzerrungen dadurch auszugleichen, dass sich die Bank auch von profitablen Geschäftsaktivitäten trennt. Damit führt die Umstrukturierung auch dazu, dass der Bank Ertragsquellen wegfallen. Mit der Umsetzung des Umstrukturierungsplans wurde teilweise bereits begonnen.

Insbesondere ist zu erwarten, dass die Bank Geschäftsfelder (oder Teile davon) sowie – strategische und nicht-strategische – Konzerngesellschaften (einschließlich konzernstrategischer Beteiligungen) wird veräußern müssen. Damit führt die Umstrukturierung auch dazu, dass der Bank Ertragsquellen wegfallen. Mit der Umsetzung des Umstrukturierungsplans wurde teilweise bereits begonnen.

Darüber hinaus könnte ein Kontrollwechsel hinsichtlich der BayernLB Teil der Genehmigung des Umstrukturierungsplans seitens der Kommission sein. In diesem Fall müsste der Freistaat Bayern seine (indirekte) Mehrheitsbeteiligung an der BayernLB veräußern – sei es im Wege eines Verkaufs, sei es im Wege einer Verschmelzung.

### ***Risiko einer Herabstufung des Ratings***

Die BayernLB ist generell dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („Ratings“), die ihr von den Ratingagenturen verliehen werden, heruntergesetzt werden können. Derartige Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sie können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

### ***Risiken aus der Zinsregelung***

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren und anderen Hebeln, Zinsobergrenzen bzw. Zinsuntergrenzen und ggf. einer Kombination dieser Eigenschaften oder ähnlichen Eigenschaften ausgestattet sein. Dadurch kann sich die Volatilität gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften erhöhen. Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen unter Heranziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Auswirkungen von Änderungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen erhöhen. Der Effekt einer Zinsobergrenze ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

### ***Marktrisiken***

#### ***Liquiditätsrisiko***

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

#### ***Marktpreisrisiken***

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von Änderungen des Marktinzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit realisiert. Wenn sich der Gläubiger dazu entschließt, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## ***Besondere Investitionsrisiken***

### *Transaktionskosten*

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibung verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

### *Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers*

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

## ***Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte***

### *Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen*

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Marge. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

### ***Beratung durch die Hausbank***

Das Emissionsprogramm und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

## **II. Wertpapierbeschreibung**

### **1. Gegenstand**

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und sind kapitalgarantiert, das heißt, die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit in Höhe von mindestens 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt.

### **2. Ausstattungsmerkmale der anzubietenden Wertpapiere**

#### ***Anwendbares Recht***

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

#### ***Währung***

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

#### ***Verbriefung***

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen zur Rückzahlung, der Verzinsung, zur Kündigung sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

### **Renditeüberlegungen**

Die Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen lässt sich im Voraus nicht bestimmen, da sich die Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden ändern.

### **Status und Rang**

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

### **Verjährung**

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der in den Anleihebedingungen auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

## **3. Bedingungen für das Angebot**

### **Bedingungen**

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 24.09.2009 bis zum 16.10.2009 zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Schuldverschreibungen nach dem Emissionstag weiter angeboten.

### **Preisfestsetzung**

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht 101,00 % des Nennbetrags.

Der Anleger hat für angebrochene Zinsperioden vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum Abrechnungstag (ausschließlich) Stückzinsen zu entrichten.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den „fairen Wert“ der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Marge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider.

Der „faire Wert“ der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Ggf. gewährt die Emittentin den Vertriebspartnern für die Schuldverschreibungen Zuwendungen in Form einer Vertriebsbonifikation. Diese ist im Preis der Schuldverschreibungen enthalten. Weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich.

### ***Platzierung***

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

## **4. Sonstige Angaben**

### ***Ermächtigung***

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 26. August 2008 begeben.

### ***Emissionstag***

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

### ***Zulassung zum Handel***

Die Schuldverschreibungen sollen zum Handel im regulierten Markt der Börse München zugelassen werden.

### ***Zahl- und Berechnungsstelle***

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München.

### ***Rating***

Das Bonitäts- bzw. Emittentenrating stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Emissionsprogramm begebenen Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Emissionsprogramm begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann.

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten.

Moody's Investors Service:	A1	Ausblick: stabil
Fitch:	A+	Ausblick: stabil
Standard & Poor's:	BBB+	Ausblick: negativ

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen.

### III. Anleihebedingungen

#### § 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von Euro 100.000.000 (in Worten: Euro einhundert Millionen) ist eingeteilt in
- 100.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-
- (die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

#### § 2 (Definitionen)

Es gelten für die Schuldverschreibungen die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System2) betriebsbereit ist.

„Berechnungsstelle“ ist die Bayerische Landesbank, Brienner Str. 18, 80333 München.

„Mindestzinssatz“ ist 2,20 %.

„Höchstzinssatz“ ist 5,00 %.

„Rückzahlungstag“ ist der 21. Oktober 2013.

„Variabler Zinssatz“ ist der EURIBOR.

„EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzsatz für Einlagen in Euro für einen 6-Monats-Zeitraum, wie er um 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird.

„Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

„Zinslaufbeginn“ ist der 21. Oktober 2009.

„Zinstermin“ ist der 21. Oktober und 21. April eines jeden Jahres, wobei der erste Zinstermin der 21. April 2010 ist.

§ 3  
(Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Der Zinslauf für die erste Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn (einschließlich) und läuft bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich). Jede nachfolgende Zinsperiode beginnt am Zinstermin der vorherigen Zinsperiode (einschließlich) und läuft bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.
- (2) Der Zinssatz Zinsperiode entspricht dem variablen Zinssatz wie in § 2 festgelegt, mindestens jedoch dem Mindestzinssatz entsprechend § 2. Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (3) Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Berechnungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000) der ihr genannten EURIBOR-Sätze. Andernfalls legt die Berechnungsstelle den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.
- (4) Ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, so verschiebt sich der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.
- (5) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 (act/360).

§ 4  
(Rückzahlung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger sowie für die Emittentin unkündbar.
- (3) Wenn der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5  
(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (3) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

§ 6  
(Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 7  
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen.

§ 8  
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9  
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist München.

§ 10  
(Schlussbestimmungen)

- (1) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

# IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

## 1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

## 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Übertragung der Schuldverschreibungen basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften, auch rückwirkend, ändern kann. Zu beachten ist die Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 und die sich hieraus ergebenden Änderungen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Besteuerung von den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen abhängt und daher die folgenden Ausführungen nur allgemeiner Natur sind, die nicht die individuellen Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen können.

### 2.1 Im Inland ansässige Anleihegläubiger

#### *Zinszahlungen auf im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen*

Zinszahlungen der Emittentin, die in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern (d.h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) vor dem 1. Januar 2009 zufließen, unterliegen bei Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, grundsätzlich der Einkommensteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der jeweiligen Einkommensteuerschuld (sowie ggf. Kirchensteuer). Sie sind vom Anleihegläubiger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu erklären und in Höhe seines persönlichen Steuersatzes zu versteuern.

Natürlichen Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, steht für ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen für das Kalenderjahr 2008 ein Sparerfreibetrag in Höhe von EUR 750 bzw. EUR 1.500 bei zusammen veranlagten Ehegatten zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2008 einen Werbungskosten-Pauschbetrag von EUR 51 bzw. EUR 102 bei zusammen veranlagten Ehegatten nutzen, falls keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden können.

Werden die Schuldverschreibungen von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut oder von der inländischen Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet (sog. „Inländische Zahlstelle“), wird von diesen bei Auszahlung bzw. bei Gutschrift der Zinsen in 2008 ein Zinsabschlag in Höhe von 30 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag, insgesamt also 31,65 %) einbehalten. Der Steuerabzugsbetrag wird auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anleihegläubigers angerechnet. Bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung erfolgt kein Zinsabschlag, soweit die Kapitalerträge den Sparerfreibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorliegen einer Nichtveranlagungsbescheinigung wird der Zinsabschlag nicht vorgenommen.

Für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Zinseinnahmen gelten hingegen die Regelungen der Abgeltungssteuer. Diese sehen folgendes vor:

Für natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt ein einheitlicher Steuersatz von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (insgesamt 26,375 %), sowie gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuer wird von der Inländischen Zahlstelle mit abgeltender Wirkung einbehalten (Abgeltungssteuer). Ein Sparerpauschbetrag, der für sämtliche Kapitalerträge während eines Veranlagungszeitraums gilt, ist in Höhe von EUR 801 bzw. 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten abziehbar. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Werbungskosten ist nicht möglich. Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge und bei zusammen veranlagten Ehegatten nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Für die Nichtveranlagungsbescheinigung und die Freistellungsbescheinigung gelten die gleichen Grundsätze wie für den Veranlagungszeitraum 2008 mit der Maßgabe, dass die Freistellungsbescheinigung den ab 1. Januar 2009 geltenden Sparerfreibetrag umfasst.

#### *Zinszahlungen auf im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen*

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, hängt die Besteuerung der Zinseinkünfte davon ab, ob der Anleihegläubiger eine Körperschaft oder ein Einzelunternehmer ist.

Zinsen, die einer im Inland ansässigen Körperschaft zufließen, unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von derzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (insgesamt 15,825 %) und der Gewerbesteuer.

Hält ein Einzelunternehmer die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen, unterliegen die Zinseinnahmen der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Einzelunternehmers und der Gewerbesteuer, welche im Rahmen eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Einzelunternehmers anrechenbar ist.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet und die Zinsen von dieser ausgezahlt bzw. gutgeschrieben, unterliegen die Zinszahlungen dem Steuerabzug.

#### *Kapitalerträge aus der Veräußerung der im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen*

Ein Gewinn aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Schuldverschreibungen unterliegt grundsätzlich der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (sowie ggf. Kirchensteuer) hierauf, falls die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der Schuldverschreibung erfolgt und die Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen nicht als sog. Finanzinnovationen zu qualifizieren sind. Ein Veräußerungsverlust kann nur beschränkt verrechnet werden.

Sollten nach den Endgültigen Bedingungen die Schuldverschreibungen als Finanzinnovation zu qualifizieren sein und fließt der Veräußerungserlös vor dem 1. Januar 2009 zu, unterliegt der Veräußerungserlös, der rechnerisch der auf die Besitzzeit des Inhabers entfallenden Emissionsrendite entspricht, abzüglich der bereits steuerlich erfassten Zinsen und Stückzinsen der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Haben die Schuldverschreibungen keine Emissionsrendite oder weist der Inhaber sie nicht nach, unterliegt der Unterschied zwischen dem Erlös aus der Veräußerung und dem Ausgabe- bzw. Kaufpreis der Schuldverschreibung der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Werden Stückzinsen, d.h. die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums, vergütet, unterliegen diese ungeachtet einer Haltefrist der Einkommensteuer und im Falle der Verwahrung bzw. der Verwaltung der Schuldverschreibungen durch eine Inländische Zahlstelle in 2008 der Zinsabschlagssteuer in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Soweit nach den Endgültigen Bedingungen die Schuldverschreibungen als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind, unterliegen im Falle der Veräußerung die Kapitalerträge dem Steuerabzug. Die Kapitalerträge bemessen sich in diesem Fall nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung und dem Entgelt für den Erwerb der Schuldverschreibungen, wenn die Schuldverschreibungen seit der Zeichnung bzw. dem Erwerb in einem Depot der Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen.

Für den Fall (i) der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Schuldverschreibungen oder (ii) vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Schuldverschreibungen, die als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind und bei denen die Kapitalerträge aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, gelten hinsichtlich der Besteuerung des Veräußerungsgewinns die Grundsätze der Abgeltungssteuer, wie im Zusammenhang mit Zinseinkünften, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, dargelegt.

#### *Kapitalerträge aus der Veräußerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen*

Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen sind unabhängig von der Haltedauer körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet und der Veräußerungsgewinn von dieser ausgezahlt bzw. gutgeschrieben, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Steuerabzug.

#### 2.2 Im Ausland ansässige Anleihegläubiger

Im Ausland ansässige Anleihegläubiger sind mit den Zinseinnahmen und Gewinnen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Ausnahmen gelten dann, wenn die Schuldverschreibungen als Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anleihegläubigers oder in einem Betriebsvermögen gehalten werden, für das ein ständiger Vertreter im Inland bestellt ist oder aus anderen Gründen in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte vorliegen. In solchen Fällen gelten ähnliche Vorschriften wie für in Deutschland ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten.

### 3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

#### 3.1. Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass keine Risikostreuung vorliegt sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nominale erfolgt und dem Anleger somit eine Kapitalgarantie eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

#### 3.2. Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

##### *Laufende Erträge*

Die laufenden Zinserträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 1 Z 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot (Inlandsverwahrung) und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei Inlandsverwahrung unterliegt die Kuponzahlung durch das österreichische kuponauszahlende Kreditinstitut der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist – mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer durch das kuponauszahlende Kreditinstitut – die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke (§ 97 Abs. 1 EStG, Rz 7793 und 7799 EStR 2000) verbunden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen die laufenden Kapitalerträge der Einkommensteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zum progressiven Steuersatz von bis zu 50%. Die von der kuponauszahlenden Stelle einbehaltene KESt ist jedoch auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen ist die Kuponzahlung jedenfalls im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist darauf der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 EStG). Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen laufende Kapitalerträge der Einkommensteuer zum Normalsteuersatz von bis zu 50% (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 EStG).

Sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes begeben werden und der Anleger hinsichtlich des gesamten Einkommens nach Maßgabe des allgemeinen einkommensteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 EStG) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 EStG). In diesem Fall sind die laufenden Kapitalerträge – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

##### *Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung der Schuldverschreibungen*

Im Fall einer Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit sind Stückzinsen abzugrenzen und als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 27 Abs. 2 Z 5 EStG). Die Stückzinsen sind aus dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem Emissionskurs herauszurechnen und unterliegen der Kapitalertragsteuer bzw. dem besonderen Steuersatz von 25%, sofern ein öffentliches

Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorliegt. Beim Fehlen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist der Normalsteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Zu den Stückzinsen gehören die anteiligen Kuponzinsen der laufenden Zinsperiode, die – nach Auffassung der Finanzverwaltung – nach einer finanzmathematischen Formel als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem inneren Wert, basierend auf der Rendite des Forderungswertpapiers zu berechnen sind. Auf die Stückzinsen sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Ein darüber hinausgehender Veräußerungsgewinn oder -verlust ist als Substanzgewinn oder Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Dabei ist jedenfalls der progressive Einkommensteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Die vom Erwerber bezahlten Stückzinsen stellen bei diesem rückgängig gemachten Kapitalertrag dar. Bei inländischer Verwahrung der Schuldverschreibungen führt die Belastung des Erwerbers mit Stückzinsen bei diesem insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift, als diese Stückzinsen im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift tatsächlich der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen. Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen sind die bezahlten Stückzinsen im Rahmen der Steuererklärung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben.

#### *Rückzahlung zum Rückzahlungstag*

Ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs ist bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtiger Kapitalertrag nach § 27 Abs. 2 Z 2 EStG anzusehen (Rz 6198a EStR 2000). Auf den positiven Unterschiedsbetrag sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Die Besteuerung des positiven Unterschiedsbetrages zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Emissionskurs und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Emissionsbedingungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen.

Wertveränderungen unterhalb des Emissionskurses führen nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie sind im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich nur dann steuerlich zu erfassen, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Einkommensteuersatz maßgebend.

Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw. der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponauszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

### 3.3. Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

### 3.4. Besteuerung im Privatvermögen von Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG Anwendung.

Liegt ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht vor, sind Zinsen und allfällige Unterschiedsbeträge zum Körperschaftsteuersatz von 25% steuerpflichtig.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

### 3.5. Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen

Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

### 3.6. Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, bzw. als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 98 Abs. 1 Z 5 EStG angesehen werden.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponanzahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponanzahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (EStR 2000 Rz 8018).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen und ein allfälliger positiver Unterschiedsbetrag der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Da es sich bei den gegenständlichen Schuldverschreibungen um Forderungswertpapiere im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz handelt, sind laufende Zinsen auf die gegenständlichen Schuldverschreibungen als Zinszahlung im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen. Aus

diesem Grund ist das kuponanzahlende Kreditinstitut zum Abzug der EU-Quellensteuer gemäß 6 Abs.1 EU-Quellensteuergesetz verpflichtet.

Keine EU-Quellensteuer ist jedenfalls zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

**Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.**

**München, 22. September 2009**

**Bayerische Landesbank**

---

---